

SVP Kanton Zug Postfach 6300 Zug

www.svp-zug.ch

Zug, 19. April 2023

Per Email: nicole.zemp@zg.ch

An das Obergericht des Kantons Zug Herrn Marc Siegwart Obergerichtspräsident Kirchenstrasse 6 Postfach 6301 Zug

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG) und Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident Werter Marc Siegwart

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Möglichkeit an der genannten Vernehmlassung vom 30.3.2023 des Obergerichtes des Kantons Zug teilzunehmen. Wir begrüssen, dass der Regierungsrat zahlreiche Vorstösse aus dem Kantonsrat aufnimmt und in dieser Vorlage behandelt.

### I Zur Vorlage:

Mit der beantragten Revision des GOG soll auf die kommende Amtsperiode der Gerichte (2025-2030) die Möglichkeit geschaffen werden, das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) in möglichst umfassender Weise von dem allenfalls nachfolgend in der Sache urteilenden Strafgericht zu trennen und damit loszulösen. Damit kann die bisherige, rechtstaatlich klar unbefriedigende Situation (örtliche und personelle Identität zwischen Strafgericht und ZMG) behoben werden. Zudem kann es mit der Neuregelung künftig auch nicht mehr zu Konstellationen kommen, in welchen bei grösseren Fällen gleich mehrere Mitglieder des Strafgerichts bereits als ZMG entschieden haben und somit eine materielle Beurteilung mit ordentlichen Gerichtsmitgliedern nicht mehr möglich ist.

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die erheblich erklärte Motion der erweiterten Justizprüfungskommission (JPK) betreffend Abspaltung des Zwangsmassnahmen-

gerichts vom Strafgericht vom 6. September 2021 (Vorlage Nr. 3295.1-16710), welche der Kantonsrat am 27. Oktober 2022 mit der Präzisierung "Auftrag an das Obergericht", die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, mittels welcher das Zwangsmassnahmengericht möglichst umfassend vom Strafgericht getrennt werden kann, pragmatisch und sachgerecht umgesetzt. <a href="https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2289">https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2289</a>

Erheblicherklärung der Motion die im Kantonsrat am 27.10.2022 mit folgender Präzisierung: "Auftrag an das Obergericht, die notwendigen aesetzlichen Anpassungen mittels auszuarbeiten. welcher das Zwangsmassnahmengericht möglichst umfassend vom Strafgericht getrennt werden kann" konnte, so entnehmen wir dem Bericht und Antrag des Obergerichts, mit Vertretern anderer Zuger Gerichte konstruktive Gespräche geführt werden. Dabei zeigte sich, dass eine Lösung, bei welcher auch die Kanzlei des ZMG völlig vom Strafgericht getrennt würde, sowohl beim Verwaltungsgericht wie auch beim Kantonsgericht auf Widerstand stossen würde. Nachdem ein Belassen der Kanzlei beim Strafgericht durchaus auch positive Seiten hat (u.a. Erhalt des administrativen Know-hows, Einsatz des Kanzleipersonals des Strafgerichts als Protokollführerinnen bzw. Protokollführer, bestehende Kontakte zu Zuger Polizei und Staatsanwaltschaft, räumliche Nähe zum Gerichtssaal) hat sich das Strafgericht bereit erklärt die Kanzlei auch künftig für die Aufgaben des ZMG zur Verfügung zu stellen, hat sich diese Variante als allseits anerkannte Option für das weitere Vorgehen herauskristallisiert. Dies ist auch mit dem Motionsauftrag, welcher eine möglichst umfassende Trennung des ZMG vom Strafgericht vorsieht, vereinbar.

Das Obergericht favorisiert im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aller Vor - und Nachteile eine Variante, gemäss welcher je ein Mitglied des Verwaltungs- und des Kantonsgerichts neu die Funktion des ZMG übernehmen. Diese "gemischte" Variante schränkt weder das Verwaltungs-noch das Kantonsgericht in wesentlichem Masse ein, wird doch künftig nur je eine Richterin bzw. ein Richter dieser zwei Gerichte im längerfristigen Durchschnitt im Umfang von 25 bis30 % eines Vollamtes die Funktion des ZMG wahrnehmen. Die gewählte Variante hat zwar einen Kompromisscharakter trotzdem kann das Motionsanliegen vollumfänglich erfüllt werden. Zudem wird durch diese pragmatische Lösung keines der betroffenen Zuger Gerichte in Zukunft übermässig belastet, da nur je eines seiner Mitglieder einen Teil seiner Arbeitszeit variabel für die Zusatzaufgabe als ZMG einsetzen muss. Damit spüren die Gerichte selbst, wie auch die übrigen Gerichtsmitglieder, diese Neuregelung in der Praxis kaum. Überdies kann diese neue Zuständigkeitsfestsetzung in der Praxis auch ohne grösseren Reibungsverlust rasch und sachgerecht umgesetzt werden.

### II Die Haltung der SVP - Eventualantrag

Die SVP Kanton Zug kann sich die vom Obergericht beantragte Variante grundsätzlich vorstellen. Sie erscheint uns einigermassen pragmatisch, relativ einfach umsetzbar, finanziell insgesamt vernünftig und damit tragbar und geniesst offenbar eine breite Akzeptanz. Zusätzlich stellen wir folgenden Eventualantrag zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht:

## - Eventualantrag der SVP Kanton Zug

"Im Sinne eines Eventualantrages beantragt die SVP Kanton Zug, dass eine Kleinstbehörde analog der Schlichtungsstelle Arbeitsrecht (zum Beispiel zwei Anwälte, welche diese Stelle nebenamtlich führen) geschaffen wird, welche über Zwangsmassnahmen entscheidet. So könnten weitergehende Zusatzbelastungen bei Kantons- und Verwaltungsgericht vermieden werden".

Gestützt auf Antrag und die Ausführungen des Obergerichtes beantragen wir auf die Vorlage einzutreten und unserem Eventualantrag zuzustimmen. Im Weiteren kann die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht (Vorlage Nr. 3295.1-16710) als erledigt abgeschrieben werden.

# III Zum Schluss noch eine Bemerkung zur Durchführung der Vernehmlassung:

Wir bedauern die zunehmende Bitte verschiedener Behörden die Haltung der zu Vernehmlassenden mittels eines sogenannten "Vernehmlassungsrasters" zu kommunizieren. Wir bevorzugen immer noch die traditionelle und differenzierte Handhabung, haben aber die Beilage Ihrem Wunsch und der guten Ordnung halber entsprechend ausgefüllt und reichen sie separat per Mail ein.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen und danken dem Obergericht für die Aufnahme unserer Haltungen und Position zu dieser Vorlage.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen

### Namens der SVP Kanton Zug

Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug
Präsident JPK Kanton Zug
Kantonsrat

Philip C. Brunner Fraktionspräsident Mitglied der erweiterten JPK Kantonsrat

Beilage folgt: Vernehmlassungsraster zur Teilrevision GOG (Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht) unausgefüllt.